

An alle
Landeshauptleute

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.180.200

Erlass, Maßnahmen aufgrund § 18 Epidemiegesetz 1950 in Bezug auf Kindergärten

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist es nötig, noch weitreichendere
Maßnahmen zu Ergreifen. Davon sind auch Kindergärten (Kindergärten oder ähnliche
Anstalten iS des § 18 Epidemiegesetz 1950) betroffen.

Die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten
Bezirksverwaltungsbehörden (Gesundheitsämter) werden durch diesen Erlass
angewiesen, durch Verordnung zu verfügen, dass nach § 18 des Epidemiegesetzes 1950
folgende Einschränkungen in Bezug auf den Betrieb von Kindergärten und
Kindertagesstätten anzuordnen sind:

Vom 18. März 2020 bis zum Beginn der Osterferien (3. April 2020) bleiben Kindergärten
geöffnet, es sollen aber möglichst viele Kinder zu Hause betreut werden.

Ziel ist es, die Kinderdichte im Kindergarten sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein
zu reduzieren.

Selbstverständlich müssen Betreuungsangebote insbesondere für jene Kinder, deren
Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause
haben, sichergestellt werden. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher

Eine Betreuung durch Großeltern sollte keinesfalls gefördert werden. Personen über 65 Jahren gelten als besonders gefährdet, schwer an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erkranken.

Die Kindergartenleitung

- informiert umgehend die Eltern und Erziehungsberechtigten über die notwendigen Maßnahmen;
- nimmt die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegen. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsdauer am Kindergartenstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

Wien, 13. März 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither

Beilage/n: Beilagen